

## Coronavirus-Pandemie

### Informationen zum Pflichtprüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Angesichts der außergewöhnlichen Situation der Corona-Krise, in der Sie sich derzeit auf die Zweite Juristische Staatsprüfung vorbereiten, hat der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) entschieden, den Prüfungsstoff für die Zweite Juristische Staatsprüfung beginnend ab dem Termin 2020/1 zu reduzieren. **Weite Teile des Familienrechts, insbesondere das Recht des Unterhalts von getrennt lebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten sowie Verwandten und das Verfahren in Ehesachen, Familienstreitsachen und Familiensachen, sowie das Wasserrecht werden ab dem Prüfungstermin 2020/1 in der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht geprüft.**

Konkret bedeutet dies für Sie, dass bereits **ab dem Termin ZJS 2020/1 das Wasserrecht zur Gänze entfällt** und im **Familienrecht nur noch folgende Themen** geprüft werden können:

- die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen [ohne die Vorschriften zum Getrenntleben],
- das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft,
- die allgemeinen Vorschriften über Verwandtschaft
- sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 des BGB die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung

jeweils in Grundzügen

**Nicht mehr geprüft werden damit insbesondere das Recht des Unterhalts von getrennt lebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten sowie Verwandten und das familiengerichtliche Verfahren.** Damit wird es bereits ab dem Termin 2020/1 **keine „klassische Familienrechtsklausur“** mehr geben.

Der Prüfungsausschuss möchte mit dieser Maßnahme der außergewöhnlichen Situation Rechnung tragen und Ihnen die Vorbereitung für die Zweite Juristische Staatsprüfung durch die Reduzierung des Prüfungstoffes spürbar erleichtern. Im Übrigen bleibt der Prüfungsstoff

unberührt. Für weitere Einzelheiten darf ich Sie auf den Wortlaut des unten abgedruckten Beschlusses des Prüfungsausschusses verweisen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Absprache mit den übrigen zuständigen Ressorts eine Änderung der JAPO vorbereitet, in der eine entsprechende Reduzierung des Pflichtprüfungsstoffs ab dem Termin ZJS 2022/1 vorgesehen ist. Diese wird aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände durch den Entschluss des Prüfungsausschusses auf den Termin ZJS 2020/1 vorgezogen und gilt damit ab sofort für alle Termine der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Dr. Beatrix Schobel

Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes

*Beschluss des Prüfungsausschusses für die Zweite Juristische Staatsprüfung:*

*Der Pflichtprüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird im Vorgriff auf eine derzeit in Vorbereitung befindliche Änderung der JAPO gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 JAPO mit Wirkung ab dem Prüfungstermin ZJS 2020/1 wie folgt konkretisiert:*

- 1. Ab dem Prüfungstermin ZJS 2020/1 beschränkt sich der Prüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Familienrecht auf*
  - die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen [ohne die Vorschriften zum Getrenntleben],*
  - das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft,*
  - die allgemeinen Vorschriften über Verwandtschaft*
  - sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung**in Grundzügen.*
  
- 2. Das Verfahren in Ehesachen und Familienstreitsachen sowie die Grundzüge des Verfahrens in Familiensachen im Übrigen (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b JAPO) sowie die Grundzüge des Wasserrechts werden ab dem Prüfungstermin ZJS 2020/1 nicht mehr geprüft.*
  
- 3. Die vorgenannten Beschränkungen des Prüfungsstoffs gelten sowohl für die schriftliche als auch die mündliche Prüfung.*